

## **Beitragsordnung für den eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. vom 29.08.2025**

### **1. Ordentliche Mitglieder**

**1.1** Ordentliche Mitglieder, die Unternehmen und Organisationen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mio. EUR sind, entrichten einen jährlichen Beitrag zur Mitgliedschaft im eco e.V. von 2.000,- EUR.

**1.2** Ordentliche Mitglieder, die Unternehmen und Organisationen mit einem Jahresumsatz zwischen 2 Mio. EUR und 200 Mio. EUR sind, entrichten einen jährlichen Beitrag zur Mitgliedschaft im eco e.V. von 3.500,- EUR.

**1.3** Ordentliche Mitglieder, die Unternehmen und Organisationen mit einem Jahresumsatz von mehr als 200 Mio. EUR sind, entrichten einen jährlichen Beitrag zur Mitgliedschaft im eco e.V. von 7.500,- EUR.

**1.4** Ordentliche Mitglieder, die zu einem Konzern gehören, können innerhalb ihrer Beitragskategorie eine Konzernmitgliedschaft beantragen. Zu dem selben Konzern gehörende Konzernunternehmen im Sinne des § 15 AktG haben die Möglichkeit, dem Verein als Fördermitglieder beizutreten, wobei der jährliche Beitrag individuell festzulegen ist. Das Stimmrecht hängt allein an dem jeweils ordentlichen Mitglied des Konzerns.

**1.5** Ordentliche Mitglieder, die vor weniger als zwei Jahren gegründet wurden (Junge Unternehmen), erhalten eine Einstiegsmitgliedschaft und entrichten einen jährlichen Beitrag von 750,- EUR in den ersten beiden Beitragsjahren. Danach erfolgt eine Einstufung entsprechend der in 1.1 bis 1.3 dargestellten Jahresumsätze. Tritt ein junges Unternehmen nach dem 01. Juli eines Kalenderjahres in den eco e.V. ein, so gilt das laufende Kalenderjahr als beitragsfrei. Der Jahresbeitrag von 750,- EUR wird dann erst für das kommende Kalenderjahr fällig.

### **2. Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder entrichten einen individuell vereinbarten, jährlichen Beitrag zur Mitgliedschaft im eco.e.V. (kein Stimmrecht).

### **3. Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.

### **4. Neumitglieder**

Die Beitragspflicht beginnt für neue Mitglieder am ersten Tag des Monats, der auf den Beitrittsmonat folgt. Für das erste Beitragsjahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet. Maßgeblich ist der Zeitraum vom Beginn des beitragspflichtigen Monats bis zum Ende des laufenden Beitragsjahres. Der zu zahlende Betrag entspricht dem entsprechenden Anteil des Jahresbeitrags.

### **5. Inkrafttreten**

**Diese Beitragsordnung tritt zum 29. August 2025 in Kraft und ersetzt die derzeit gültige Regelung.**

Erläuterung:

Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Neue Mitglieder erhalten die Rechnung für den Jahresbeitrag im laufenden Geschäftsjahr mit der Bestätigung ihrer Aufnahme in den Verband.